alte Fassung (nur geänderte Paragrafen)	neue Fassung (nur geänderte Paragrafen)
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gemeindegebiet liegenden und von der Stadt Prenzlau verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:	Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gemeindegebiet liegenden und von der Stadt Prenzlau verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:
a) Friedhof und Trauerhalle im Stadtgebiet in der Friedhofstraße	a) Friedhof und Trauerhalle im Stadtgebiet in der Friedhofstraße
b) Friedhof und Trauerhalle in Alexanderhof	b) Friedhof und Trauerhalle in Alexanderhof
c) Friedhof und Trauerhalle im Ortsteil Schönwerder in der Straße "Am Dreieck"	c) Friedhof und Trauerhalle im Ortsteil Schönwerder in der Straße "Am Dreieck"
d) Trauerhalle auf dem Friedhof Dauer	d) Trauerhalle auf dem Friedhof Dauer
e) Trauerhalle auf dem Friedhof Seelübbe	e) Trauerhalle auf dem Friedhof Seelübbe
	f) Trauerhalle auf dem Friedhof Güstow
§ 9 Ruhezeit	§ 9 Ruhezeit
(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.	Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschenbestattungen beträgt 20 Jahre in Reihen- und Wahlgräbern und 40 Jahre in Urnengemeinschaftsanlagen.	
§ 10 Umbettungen	§ 10 Umbettungen
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.	(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur nach Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Prenzlau einschließlich Ortsteile in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Prenzlau und ihren Ortsteilen nicht zulässig.	(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur nach Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Prenzlau einschließlich Ortsteile in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
(3) Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen	(3) Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder

des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 11 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen können Rechte in der Regel nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Eine Veränderung von vorhandenen Zäunen und anderen Begrenzungen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhöfe Prenzlau) und Schönwerder
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) (nur Friedhof Prenzlau)
 - c) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - e) Urnenwahlgrabstätten (nur Friedhöfe Prenzlau und Schönwerder)
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - g) Ehrengrabstätten

neue Fassung (nur geänderte Paragrafen)

Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 11 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen können Rechte in der Regel nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Eine Veränderung von vorhandenen Zäunen und anderen Begrenzungen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhöfe Prenzlau) und Schönwerder
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
 - c) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
 - d) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - f) wandelbare Wahlgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - g) Urnenwahlgrabstätten
 - h) Urnenwände (nur Friedhof Prenzlau)
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - j) Ehrengrabstätten

alte Fassung (nur geänderte Paragrafen) neue Fassung (nur geänderte Paragrafen) (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Umgebung. (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Nutzungsrechtsurkunde ausgestellt. (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Nutzungsrechtsurkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Nutzungsrechtsurkunde bezeichnet. Die Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Nutzungsrechtsurkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr. Gebühr. § 12 § 12 Reihengrabstätten Reihengrabstätten (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zugeteilt werden. zugeteilt werden. (2) Es werden eingerichtet: (2) Es werden eingerichtet: a) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. a) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (nur Friedhof Prenzlau) Lebensjahr (nur Friedhof Prenzlau) b) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. b) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhof Prenzlau und Lebensjahr ab und Urnenbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhof Prenzlau und Schönwerder) Schönwerder) c) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. c) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet (nur Friedhof Prenzlau) Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau) d) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau) d) Reihengrabfelder für Urnenbestattung (nur Friedhof Prenzlau) e) Reihengrabfelder für Urnenbestattung (nur Friedhof Prenzlau) (3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen: (3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen: a) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. a) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensiahr Lebensiahr

Länge:

Breite:

1.70 m

0.85 m

Länge:

Breite:

1.70 m

0.85 m

b) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung

Länge: 2,60 m Breite: 1,30 m

c) in Reihengrabfeldern für Urnenbestattung

Länge: 1,30 m Breite: 0,70 m

Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 30 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.

- (4) In jeder Reihengrabstelle für Erdbestattung darf nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Urnenbestattung ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht am Tage der Bestattung noch für mindestens 20 Jahre besteht.
- (5) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe c) ist lediglich ein flach liegendes Grabmal (Höhe über Gelände max. 1 cm) mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,15 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel, Vasen und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

(6) Über die Belegung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstellen nicht möglich.

neue Fassung (nur geänderte Paragrafen)

b) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung

Länge: 2,60 m Breite: 1,30 m

c) in Reihengrabfeldern für Urnenbestattung

Länge: 1,30 m Breite: 0,70 m

Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 30 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.

- (4) In jeder Reihengrabstelle für Erdbestattung darf nur eine Leiche und gleichzeitig 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe c) ist lediglich ein flach liegendes Grabmal (Höhe über Gelände max. 1 cm) mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,15 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel, Vasen und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.
- (6) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe d) ist lediglich ein Grabmal mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,70 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Zulässig ist das Ablegen von Blumen und Gestecken und das Aufstellen von Vasen auf einer Fläche von 40X30cm unmittelbar vor dem Grabstein. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.
- (7) . Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstellen nicht möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden:
 - a) Wahlgrabfelder für Erdbestattungen
 - b) Wahlgrabfelder für Urnenbestattungen (§ 14, nur Friedhöfe Prenzlau und Schönwerder)
- (3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:
 - a) in Wahlgrabfeldern für Erdbestattung:

Länge: 2,60 m

Breite: 1,30 m bei Einfachgrabstellen, 2,60 m bei Doppelgrabstellen, 3,90 m bei Dreifachgrabstätten

b) in Wahlgrabfeldern für Urnenbestattungen:

Länge: 1,30 m Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 30 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.

neue Fassung (nur geänderte Paragrafen)

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden:
 - a) Wahlgrabfelder für Erdbestattungen
 - b) Wahlgrabfelder für Urnenbestattungen (§ 14)
 - c) Wahlgrabfelder für wandelbare Grabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - d) Urnenwände (nur Friedhof Prenzlau)
- (3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:
 - a) in Wahlgrabfeldern für Erdbestattung:

Länge: 2,60 m

Breite: 1,30 m bei Einfachgrabstellen, 2,60 m bei Doppelgrabstellen, 3,90 m bei Dreifachgrabstätten

b) in Wahlgrabfeldern für Urnenbestattungen:

Länge: 1,30 m Breite: 1,00 m

c) in Wahlgrabfeldern für wandelbare Grabstätten:

rechteckige Form mit einer Mindestfläche von 2 m² und einer Maximalfläche von 14 m². Die Größe ist nach den dort insgesamt vorgesehenen Bestattungen zu wählen (Flächenbedarf Urnenbestattung 0,5 m X 0,5 m = 0,25 m², Flächenbedarf Erdbestattung 2,6 m X 1,3 m = 3,38 m²)

Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt bei a) und b) 30 cm, bei c) 100 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.

- (4) In jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattung darf nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch Nacherwerb verlängert wird.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übertragung des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Dies erfolgt unentgeltlich.

neue Fassung (nur geänderte Paragrafen)

- (4) In jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattung darf nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch Nacherwerb verlängert wird.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übertragung des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Dies erfolgt unentgeltlich.

alte Fassung (nur geänderte Paragrafen)	neue Fassung (nur geänderte Paragrafen)
(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.	(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.	(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.	(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.	(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
	§ 13a
	Wandelbare Wahlgrabstätten
	(1) In wandelbaren Wahlgrabstätten können Erdbestattungen und Urnenbestattungen unter Beachtung des Flächenbedarfs (§ 13 (3) c)) und der Ruhezeit erfolgen.
	(2) Die Grabstätten sind durch ebenerdige Umrandungen oder Steine einzufassen. Die Grabstelle wird durch den Nutzungsberechtigten vollständig gestaltet und gepflegt. Kann diese Pflege im Laufe der Nutzungszeit nicht mehr gewährleistet werden, kann die Grabstättenfläche ganz oder teilweise in eine Rasenfläche umgewandelt werden, deren Pflege die Stadt übernimmt. Eine Änderung des Verhältnisses zwischen Pflanzund Rasenfläche ist mehrmals möglich.
§ 14 Urnengrabstätten	§ 14 Urnengrabstätten
(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in	(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 a) Urnenwahlgrabstätten (nur Friedhöfe Prenzlau und Schönwerder) b) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau) c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau) d) Grabstätten für Erdbeisetzungen gem. §§ 12 und 13 	a) Urnenwahlgrabstätten b) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau) c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau) d) Grabstätten für Erdbeisetzungen gem. §§ 12 und 13 e) wandelbaren Wahlgrabstätten gem. § 13a (nur Friedhof Prenzlau) f) Urnenwänden (nur Friedhof Prenzlau)

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit/Nutzungszeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Die Ruhe- und Nutzungszeit beträgt 40 Jahre. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

neue Fassung (nur geänderte Paragrafen)

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit/Nutzungszeit bis zu 2 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Die Liegezeit beträgt 40 Jahre. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.
- (5) Grabstätten in Urnenwänden sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Urnennischen werden mit einheitlichen Natursteinplatten verschlossen. Diese können durch den Nutzer mit Beschriftung versehen werden. In einer Urnennische können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 2 Standard-Überurnen beigesetzt werden. Blumenschmuck kann am Fuß der Mauer niedergelegt werden.

§ 16 Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind die Reihengrabstätten ohne Pflanzbeet gem. § 12 (2) c) und die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur <u>ein</u> stehendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Einfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist sein Nutzungsrecht für die Grabstätten nachzuweisen. Er kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfen) vertreten lassen.
- (4) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht

§ 16 Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind die Reihengrabstätten ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal gem. § 12 (2) c) und die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Einfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist sein Nutzungsrecht für die Grabstätten nachzuweisen. Er kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfen) vertreten lassen.
- (4) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht

alte Fassung (nur geänderte Paragrafen)	neue Fassung (nur geänderte Paragrafen)
und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, der Maße sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabmal beizufügen.	und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, der Maße sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabmal beizufügen.
(5) Das Grabmal ist so auszuführen, dass sein Fundament spätere Beisetzungen nicht behindert.	(5) Das Grabmal ist so auszuführen, dass sein Fundament spätere Beisetzungen nicht behindert.
(6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.	(6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
(7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, soweit sie als naturfarbene Holztafeln oder Holzkreuze errichtet werden. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm X 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Nach spätestens 2 Jahren ab dem Tag der Beisetzung sind provisorische Grabmale zu entfernen.	(7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, soweit sie als naturfarbene Holztafeln oder Holzkreuze errichtet werden. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm X 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Nach spätestens 2 Jahren ab dem Tag der Beisetzung sind provisorische Grabmale zu entfernen.
§ 17	§ 17
Standsicherheit der Grabmale	Standsicherheit der Grabmale
	Standsicherheit der Grabmale (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannter Regeln der Technik (vgl. Unfallverhütungsvorschrift "Friedhöfe und Krematorien VSG
Standsicherheit der Grabmale (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu	Standsicherheit der Grabmale (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. Unfallverhütungsvorschrift "Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7" der Gartenbau-Berufgenossenschaft zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die
Standsicherheit der Grabmale (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 16. Sie kann überprüfen,	Standsicherheit der Grabmale (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. Unfallverhütungsvorschrift "Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7" der Gartenbau-Berufgenossenschaft zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 16. Sie kann überprüfen,

alte Fassung (nur geänderte Paragrafen)	neue Fassung (nur geänderte Paragrafen)